

Lieber Herr Lochmann.

Nach dem Durchlesen der vielen Beiträge auf Ihrer Verlags-homepage zum Namen der auf der WT 1923 neu begründeten weltweiten anthroposophischen Mitgliedergesellschaft bewegt mich die Frage, wie es möglich werden kann, aus der festgefahrenen Situation wieder herauszukommen. Schließlich muss dies doch gehen, soll der anthroposophische Diskurs zu diesem Thema nicht als „Dogmatikerstreit“ enden.

Ich möchte daher Ihnen und allen anderen an dieser Frage Interessierten (und auch gerade den in dieser Frage Exponierten) vorschlagen, dass als ein erster Schritt versucht wird, eine verbindliche Beurteilungsbasis zu erarbeiten. Sie haben hiermit im Grunde schon begonnen, indem Sie die schlichte Tatsache dargelegt haben, dass aus vom Sprechenden nicht durchgesehenen Nachschriften zur Klärung der Namensfrage generell nichts entnommen werden kann, weil durch andere am gesprochenen Wort eben nicht zweifelsfrei festgemacht werden kann, ob ein Adjektiv Namensbestandteil sein sollte oder nicht. Ich denke aber, dass es noch mehr solche Voraussetzungen gibt.

Auf jeden Fall bin ich der Überzeugung, dass der Eintritt in die inhaltliche Debatte keine Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn sich die Beteiligten nicht einmal auf dieselben Voraussetzungen der Erkenntnisarbeit in diesem speziellen Fall einigen könnten.

Ich möchte daher das Augenmerk ersteinmal auf diese Ebene lenken und stelle nachfolgend kurz meine diesbezüglichen Auffassungen vor (mit der Bitte um Publikation auf Ihrer Verlags-homepage und in der Hoffnung auf eine diesbezüglich sich entwickelnde fruchtbare Debatte).

### **Methodische Voraussetzungen zur Klärung der Namensfrage („AG“ versus „AAG“)**

1. Aus vom Sprechenden nicht durchgesehenen Nachschriften kann generell nichts entnommen werden, weil durch andere (hier den Stenographen) am gesprochenen Wort nicht zweifelsfrei erkannt werden kann, ob ein Adjektiv Namensbestandteil sein soll oder nicht.
2. Bei schriftlichen Quellen ist aufgrund der z.T. nicht originalgetreuen Wiedergabe in der GA 260a auf die Abdrucke im Nachrichtenblatt und am besten auf Faksimiles der Steinerschen Autographen zurückzugreifen.
3. Auch von anderer Autoren kommen nur schriftliche Äußerungen in Betracht, bei denen zudem noch die Problematik besteht, ob es sich um Äußerungen handelt, welche die Intentionen Rudolf Steiners richtig oder falsch wiedergeben. Besondere Vorsicht ist hier bei allen Texten geboten, die nach Rudolf Steiners Tod verfasst worden sind, d. h. in der Zeit, in der es dann zur „offiziellen Lesart“ wurde, bei der im März eingetragenen AAG handele es sich um die Weihnachten 1923 neu begründete Gesellschaft.
4. Rudolf Steiner kannte die Schweizer Rechtslage und hat sich in Rechtsgeschäften auch dieser gemäß verhalten.

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin, Sebastian Boegner.